

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen (im Folgenden: AEB) gelten für die Beziehungen zwischen Euroglas Polska Sp. z o.o. mit Sitz in Osiedle Niewiadów (im Folgenden: Käufer bzw. Kunde) und dem Verkäufer / Auftragnehmer von bestimmten Arbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen an den Käufer (im Folgenden: Verkäufer) im Rahmen des Vertrags / Auftrags über den Verkauf von Waren, Dienstleistungen, Arbeiten oder Lieferungen. Die AEB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers (einschließlich Einkauf/Verkauf), die der Käufer nicht ausdrücklich bestätigt oder auch wenn er nicht ausdrücklich widerspricht, sind für den Käufer nicht verbindlich. Die AEB gelten vorrangig vor anderen vertraglichen Bestimmungen des Käufers und des Verkäufers, und im Falle eines Widerspruchs zwischen der Bestellung und diesen Bedingungen gelten diese AEB.
- 2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Kauf-/Liefer-/Dienstleistungs- oder Werkvertrags getroffen werden, sind in diesen Verträgen, diesen AEB und den Angeboten des Käufers schriftlich niederzulegen.
- 3) Zwischen den Vertragsparteien getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden zu diesen AEB, die zwischen den Parteien gemäß dem Änderungs- und/oder Ausschlussformular zu den AEB unterzeichnet wurden) haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 4) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers finden keine Anwendung.

§ 2 Unternehmensinterne Regelungen

- 1) Der Verkäufer verpflichtet sich, die unternehmensinternen Regelungen des Käufers und die auf dem Gelände des Kunden geltenden Vorschriften gemäß I-FU-9-1_D1 Spezifische Vorschriften für Besucher und externe Unternehmen - Anlage 1 und I-FU-9-1_D2 Spezifische Vorschriften für Transportunternehmen und Fahrer - Anlage 2 einzuhalten. Die betreffenden Dokumente sind auf Anfrage erhältlich. Mit dem Abschluss eines Vertrages mit dem Käufer bestätigt der Verkäufer, dass er sich mit diesen Dokumenten und diesen AEB vertraut gemacht hat.

§ 3 Angebot und Vertragsabschluss

- 1) Der Käufer hat Zeit, den entsprechenden Vertrag abzuschließen bzw. den entsprechenden Auftrag gemäß den Bestimmungen des Angebots des Verkäufers zu erteilen. Nimmt der Verkäufer diese Auftragsbedingungen nicht an, so hat der Käufer das Recht, innerhalb einer Frist von bis zu 1 Monat ab dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer gegenüber dem Käufer erklärt hat, dass er die AEB nicht annimmt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2) Die dem Auftrag beigefügten Zeichnungen, Pläne und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des Käufers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Bestätigt der Verkäufer den Auftrag des Käufers nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 Abs. 1, werden diese Unterlagen unverzüglich an den Käufer zurückgegeben.

§ 4 Zahlungen

- 1) Der vom Käufer im Auftrag angegebene Preis ist verbindlich und schließt die Kosten für die Lieferung an den Käufer ein, sofern nichts anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Der Preis beinhaltet die Verpackungskosten. Der im Auftrag angegebene Preis enthält keine Mehrwertsteuer. Zur ordnungsgemäßen Identifizierung der Transaktionen der Parteien müssen alle Rechnungen des Verkäufers die vom Käufer angegebene Auftragsnummer enthalten.

Datum des Dokuments: 16/06/2023

- 2) Der Käufer zahlt, sofern mit dem Verkäufer nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist.
- 3) Der Verkäufer, der für den Käufer bestimmte Dienstleistungen erbringt und seinen Sitz nicht auf dem Gebiet der Republik Polen hat, ist verpflichtet, dem Käufer zusammen mit der ersten Rechnung das Original der aktuellen Ansässigkeitsbescheinigung (die den steuerlichen Sitz des Steuerpflichtigen in einem bestimmten Land dokumentiert) zu übersenden, die von der zuständigen Steuerbehörde gemäß Artikel 26 des polnischen Gesetzes über die Körperschaftssteuer vom 15. Februar 1992 (GBl. 1992 Nr. 21 Pos. 86 in der geänderten Fassung) ausgestellt wurde.
Wird keine Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt, kann für bestimmte Arten von Dienstleistungen - gemäß Artikel 21 des genannten Gesetzes - eine pauschale Einkommensteuer in Höhe von 20 % des (zum Zeitpunkt der Überweisung) geschuldeten Betrags erhoben werden.
- 4) Dem Käufer stehen alle gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an Dritte abzutreten.
- 5) Wenn der Käufer eine Vorauszahlung von mehr als 20.000 EUR oder 20.000 CHF zu leisten hat, muss der Verkäufer zusätzlich eine Bankbürgschaft für die Rückzahlung der Vorauszahlung stellen, die unwiderruflich und unbedingt ist und auf erstes Anfordern des Käufers im Falle des Verzugs des Verkäufers fällig wird.
- 6) Gemäß Art. 4c des Gesetzes vom 8. März 2013 zur Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen im Handelsverkehr, Euroglas Poland Sp. z o.o. z o. o. erklärt dass es einen Großunternehmer ist, im Sinne von Art. 4 Punkt 6 oben genannten Gesetzes.

§ 5 Lieferzeiten

- 1) Die vom Käufer im Auftrag angegebene Frist bzw. der Liefertermin ist für den Verkäufer verbindlich.
- 2) Hält der Verkäufer den Liefertermin nicht ein und teilt er dem Käufer die Verzögerung mit und akzeptiert er gegebenenfalls die verspätete Lieferung, so hat der Käufer das Recht, innerhalb von 1 Monat nach Mitteilung der verspäteten Lieferung von der Bestellung zurückzutreten.
- 3) Befindet sich der Käufer in Verzug, hat der Verkäufer Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 6 Versand

- 1) Der Versand muss dem Käufer rechtzeitig im Voraus angekündigt werden. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung zu DAP-Konditionen (Incoterms 2010): Euroglas Polska Sp. z o.o. 97-225 Ujazd, Osiedle Niewiadów 65
- 2) Frachtbriefe und Lieferscheine müssen die Unterschrift des Verkäufers, des Frachtführers und eine eindeutige Kennzeichnung des Inhalts einschließlich der vom Käufer angegebenen Auftragsnummer tragen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haftet der Verkäufer und trägt die daraus entstehenden Kosten.

§ 7 Garantie/Beschwerde

- 1) Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens jedoch innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung, auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Eine Beschwerde wegen offensichtlicher Mängel ist rechtzeitig eingereicht, wenn sie innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Entdeckung von Mängeln oder quantitativen Unzulänglichkeiten oder Qualitätsabweichungen eingereicht wird. Versteckte Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn der Käufer sie innerhalb von sieben Werktagen nach ihrer Entdeckung anzeigt. Defekte Waren/Produkte werden vom Käufer auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückgeschickt.
- 2) Dem Käufer stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer zu, der dem Käufer im

Datum des Dokuments: 16/06/2023

Rahmen des gesetzlich Zulässigen haftet. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel der Ware beträgt 48 Monate ab Gefahrübergang auf den Käufer, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 3) Der Verkäufer muss die Mängel unverzüglich beseitigen. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Aufwendungen zu tragen, die zur Behebung von Mängeln, Schäden oder zur Ersatzlieferung erforderlich sind.

§ 8 Haftung des Verkäufers / Versicherungsschutz

- 1) Wird der Käufer wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Schadens an dem Produkt von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, einschließlich etwaiger Ansprüche Dritter und/oder Kosten der vorsätzlichen Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung, die dem Käufer entstehen.
- 2) Hat der Käufer aufgrund des Schadens gemäß § 8 Ziffer 1 Beträge zu zahlen und/oder eine Reparaturaktion durchzuführen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle Kosten zu erstatten, die sich daraus ergeben oder mit der vom Verkäufer durchgeführten Reparaturaktion zusammenhängen.
- 3) Es wird vereinbart, dass der Käufer, soweit möglich und sinnvoll, den Verkäufer über Inhalt und Umfang (i) der Ansprüche Dritter, (ii) der Abhilfeaktion, (iii) der im Zusammenhang mit den Ansprüchen Dritter erhaltenen Schreiben informiert. Der Käufer hat dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt schriftlich darzulegen, unbeschadet der dem Käufer nach dem Gesetz und/oder diesen AEB zustehenden Regressansprüche.
- 4) Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für die Waren, Dienstleistungen, Bauleistungen oder die Lieferung abzuschließen, die mindestens den Wiederbeschaffungswert der Waren, Dienstleistungen, Bauleistungen oder der Lieferung deckt, unbeschadet des Zurückbehaltungsrechts des Käufers, das ihm nach dem Gesetz und/oder diesen Bedingungen zusteht. Die Höhe der Mindestversicherungssumme richtet sich immer nach dem Wert des Vertrages zwischen den Parteien (einschließlich des Wertes des vom Käufer erteilten Auftrags). Die Versicherungssumme darf nicht niedriger sein als der Wert der Vergütung des Verkäufers aus diesem Vertrag oder Auftrag.
- 5) Wird der Käufer von einem Dritten in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers gesetzliche Schutzrechte eines Dritten verletzt, so verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer von diesen Ansprüchen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen des Käufers im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, es sei denn, den Verkäufer trifft kein Verschulden. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ansprüche eines Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers anzuerkennen und/oder mit dem Dritten eine Vereinbarung über solche Ansprüche zu treffen. Die Gewährleistungsfrist für Rechtsmängel der Ware beträgt 48 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang auf den Käufer, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 9 Vereinbarter Stand, Qualität und Dokumentation

- 1) Der Verkäufer liefert fabrikneue Produkte, Waren, Geräte oder Systeme, die den anerkannten Grundsätzen entsprechen und dem Stand der Technik entsprechen. Die Verwendungsbedingungen müssen dem Käufer bekannt sein und die zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen müssen wie für die betreffenden Produkte, Waren, Geräte oder Systeme vorgesehen funktionieren. Die geltenden Sicherheitsvorschriften und vereinbarten Spezifikationen müssen eingehalten werden. Die beigelegten Unterlagen müssen den geltenden Rechtsvorschriften und Normen entsprechen.
- 2) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Qualität systematisch zu sichern, indem er geeignete Maßnahmen ergreift, die Qualität der gelieferten/verkauften Waren und/oder der erbrachten Dienstleistungen oder Arbeiten plant, festlegt und überwacht, und zwar unter Berücksichtigung der Kostenwirksamkeit. Der Verkäufer ist verpflichtet, geeignete Unterlagen und Aufzeichnungen zu führen, anhand derer die getroffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen überprüft werden können, und sie dem Käufer auf Verlangen zur Verfügung zu

Datum des Dokuments: 16/06/2023

stellen.

- 3) Bei sicherheitsrelevanten Betriebsmitteln im Sinne der einschlägigen Vorschriften beträgt die Aufbewahrungsfrist mindestens 11 Jahre nach Lieferung. Der Verkäufer hat Unterlieferanten oder Mitlieferanten dazu zu verpflichten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Leistungen im Rahmen der Endabnahme fortlaufend und umfassend zu dokumentieren, um die Ergebnisse dem Käufer in elektronischer und Papierform mitzuteilen. Die gelieferte Software muss sorgfältig dokumentiert und der Quellcode an den Käufer übergeben werden. Die Verschlüsselung von Anwendersoftware in Automatisierungsgeräten oder Steuerungstechnik ist nicht zulässig.

§ 10 EG-Maschinenrichtlinie, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Herstellererklärung

Alle Lieferkomponenten müssen gemäß der Richtlinie 2006/42 / EG hergestellt und gekennzeichnet werden. Diese Verpflichtung gilt dafür:

- a) alle Komponenten und der gesamte Lieferumfang in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie hergestellt werden,
- b) CE-Kennzeichnung an einer sichtbaren Stelle angebracht ist,
- c) Betriebsanleitung gemäß der Richtlinie in polnischer Sprache zur Verfügung gestellt werden muss,
- d) Konformitätserklärung gemäß der Richtlinie in polnischer Sprache ausgestellt wurde,
- e) etwaige Herstellererklärungen sind in polnischer Sprache abzufassen und Bescheinigungen von zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstellen für die Maschine/Maschinengruppe gemäß diesen Richtlinien vorzulegen.
- f) Übertragung der Risikoanalyse
- g) Alle von der EG-Maschinenrichtlinie geforderten Maßnahmen zur Einhaltung dieser Richtlinie sind vorhanden und im Preis enthalten.

§ 11 Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Umwelanforderungen

Bei Euroglas Polska Sp. z o.o. ist ein Qualitätsmanagementsystem, ein Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem und ein Umweltmanagementsystem in Kraft. Um die angestrebten Umwelteffekte zu erreichen, müssen Dienstleistungserbringer, die Arbeiten auf unserem Gelände durchführen, die folgenden Regeln einhalten:

- a) Dienstleistungserbringer ist zur Abfalltrennung verpflichtet;
- b) gefährliche Abfälle dürfen nicht mit nicht gefährlichen Abfällen in Behältern vermischt werden;
- c) Abfälle, die während der Ausführung der Arbeiten entstehen, sind Eigentum des Dienstleisters, mit Ausnahme der Abfälle, die von Euroglas Polska Sp. z o.o. als Eigentum von Euroglas Polska Sp. z o.o. angegeben werden.
- d) Dienstleistungserbringer ist verpflichtet, die anfallenden Abfälle systematisch zu entsorgen, so dass es nicht zu Verschüttungen, Auslaufen usw. kommt.
- e) Der Dienstleistungserbringer ist verpflichtet, seine Abfälle gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen. Auf Anfrage von Euroglas Polska Sp. z o.o. legt der Dienstleistungserbringer Kopien von Dokumenten vor, die bestätigen, dass die Abfälle gesetzeskonform entsorgt worden sind;
- f) haftet der Dienstleistungserbringer für alle Umweltschäden, die durch seine Tätigkeit auf dem Gelände von Euroglas Polska Sp. z o.o. entstehen
- g) ist der Anbieterkoordinator für die Überwachung der ordnungsgemäßen Behandlung des anfallenden Abfalls verantwortlich.

Datum des Dokuments: 16/06/2023

Um die beabsichtigten Wirkungen in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu erzielen, hat der Verkäufer dem Käufer die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bestätigen, einschließlich: laufende regelmäßige Schulungen seiner Mitarbeiter, ärztliche Untersuchungen, die ihre Zulassung zur Arbeit an der vorgesehenen Stelle, an der eine bestimmte Dienstleistung erbracht werden soll, bestätigen, und Bestätigungen über die Ausstattung seiner Mitarbeiter mit allen persönlichen und kollektiven Schutzausrüstungen, die für die Ausführung einer bestimmten Dienstleistung erforderlich sind.

Der Verkäufer hat Unterlagen über die sichere Verwendung der Ware/des Geräts/des Rohmaterials vorzulegen, d.h:

- h) Sicherheitsbescheinigung B,
- i) aktuelle Sicherheitsdatenblätter für den Stoff oder die Zubereitung (MSDS / SDS)
- j) Bestätigung der Konformität der Waren mit den geltenden Normen,
- k) Handlungsanweisungen - in polnischer Sprache,
- l) technische Unterlagen über die ordnungsgemäße und sichere Verwendung von Maschinen und Geräten, einschließlich Haushaltsgeräten, in polnischer Sprache,
- m) angemessene Kennzeichnung (wie gesetzlich vorgeschrieben) mit Sicherheitszeichen für die Sicherheitssysteme des Geräts, einschließlich Piktogrammen für chemische Stoffe und Zubereitungen auf der Verpackung der Waren.

§ 12 Eigentumsvorbehalt/Urheberrecht

- 1) Alle vom Käufer erhaltenen Teile, Zeichnungen, Muster, Modelle und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des Käufers. Der Verkäufer darf sie außerhalb dieses Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers verwenden und/oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Nach Abschluss des betreffenden Vertrages hat der Verkäufer dem Käufer die oben genannten Unterlagen unverzüglich auf seine Kosten zurückzugeben.
- 2) Die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen, auch in elektronischer Form, können von den Unternehmen der Gruppe Glas Trosch uneingeschränkt genutzt werden.

§ 13 Vertraulichkeit/Datenschutz

- 1) Der Verkäufer wird den abgeschlossenen Vertrag und dessen Inhalt gegenüber Dritten vertraulich behandeln. Erhält der Verkäufer vom Käufer Dokumente, die als vertraulich gekennzeichnet sind, so verpflichtet er sich, diese streng vertraulich zu behandeln. Zu diesem Zweck ist der Verkäufer dafür verantwortlich, alle geeigneten organisatorischen und technischen Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten. Der Verkäufer ist gegenüber seinen Unterauftragnehmern, Partnern, Vertretern und anderen mit der Abwicklung von Dienstleistungen betrauten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 2) Die gesetzlichen Datenschutzrechte werden von beiden Vertragspartnern unabhängig und uneingeschränkt angewendet. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Vorschrift an seine Unterauftragnehmer weiterzugeben und diese zur Einhaltung zu verpflichten. Eine analoge Verpflichtung gilt für die Übertragung dieser Regelung auf die Vertreter und/oder Beauftragten des Auftragnehmers/Verkäufers.
- 3) Alle Dienstleistungen, Maschinen und Geräte werden ohne Markennamen geliefert, mit dem Logo des Unternehmens, das Hersteller/Importeur/Vertreiber der Marke ist. Alle Veröffentlichungen müssen vor ihrer Verbreitung von Euroglas Polska Sp. z o.o. schriftlich genehmigt werden.
- 4) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses § 13 hat die Partei, die sich des Verstoßes schuldig gemacht hat, der anderen Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 65.000 EUR für jeden festgestellten Verstoß gegen diese Klausel zu zahlen.

Datum des Dokuments: 16/06/2023

§ 14 Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem anwendbaren materiellen und prozessualen Recht der Republik Polen.

§ 15 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Der Gerichtsstand ist Łódź. Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das sachlich zuständige Gericht in der oben genannten Stadt zuständig.

Der Ort der Leistungserbringung/Vertragserfüllung ist der Sitz von Euroglas Polska Sp. z o.o., d.h.: 97-225 Ujazd, Osiedle Niewiadów 65

§ 16 Datenschutz

Der Verantwortliche für die persönlichen Daten ist Euroglas Polska Sp. z o.o. 97-225 Ujazd, Osiedle Niewiadów 65; E-Mail: ochrona.danych@euroglas.com, Tel.: 514 600 304. Die Funktion des Beauftragten für den Schutz personenbezogener Daten bei Euroglas Polska wird von Herrn Mariusz Marcinkowski ausgeübt. Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie unter www.euroglas.com.

Gültig ab: 16/06/2023, bis auf weiteres. AEB vom 25/11/2021 treten mit dem Datum der Veröffentlichung dieser AEB außer Kraft.

TABELLE VON ÄNDERUNGEN UND/ODER AUSSCHLÜSSEN

ZU ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

§ 1 Umfang der Änderung

- 5) Die unterzeichnenden Parteien bestätigen hiermit, dass die folgenden Änderungen in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Euroglas Polska Sp. z o.o. in Osiedle Niewiadów vorgenommen werden:

Nummer des Absatzes (§)	Ausmaß der Änderung /Feststellung, dass sie nicht gilt
§ 1	
§ 2	
§ 3	
§ 4	
§ 5	
§ 6	
§ 7	
§ 8	
§ 9	
§ 10	
§ 11	
§ 12	
§ 13	
§ 14	
§ 15	
§ 16	
§ 17	

- 6) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Unterschriften der Parteien mit Datum und Stempel: